

Vorwort zur 3. Auflage

Aufgrund zahlreicher Kritikpunkte an der im Mai 2017 beschlossenen Fassung des IFRS 17 wurden im Juni 2020 diverse Anpassungen des IFRS 17 beschlossen und veröffentlicht, darunter die von vielen Anwendern geforderte Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes von 31.12.2021 auf den 31.12.2023.

Inhaltlich sind folgende Themenbereiche zu nennen, die ebenfalls geändert worden sind:

- Aktivierung von Abschlusskosten unter Berücksichtigung erwarteter Vertragsverlängerungen
- Erfolgswirksame Erfassung von Rückversicherungsabgaben, die *onerous contracts* abdecken
- Ausweis in der Bilanz auf Portfolio-Ebene
- Ausdehnung des Leistungsumfangs von Versicherungsschutz um diverse investment services
- Erweiterung der risk mitigation option
- Weitere Ausnahmen für den Anwendungsbereich

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser 3. Auflage war die Übernahme des IFRS 17 in den Rechtsbestand der EU (*endorsement*) noch nicht abgeschlossen, jedoch hat das EFRAG am 30. September 2020 seinen **draft endorsement advice (DEA)** veröffentlicht. Gleichzeitig hat das EFRAG um Kommentare zu diesem Dokument gebeten und dafür eine Frist bis 29. Jänner 2021 eingeräumt.

Schon jetzt besteht somit Klarheit, dass das EFRAG dem IFRS 17, in der vom IASB am 26.6.2020 adaptierten Fassung, sehr positiv gegenübersteht. Dissens besteht jedoch weiterhin hinsichtlich der Anforderung, auf Ebene der *annual cohorts* zu bewerten, ein Umstand, der schon im Vorfeld insbesondere für die Bewertung von Lebensversicherungsverträgen mit generationsübergreifenden Gewinnbeteiligungssystemen stark kritisiert worden war. Eine zusammenfassende Darstellung der damit verbundenen Problemstellungen findet sich in Annex 1 des DEA.

Es ist anzunehmen, dass das EFRAG schlussendlich eine Empfehlung für die Übernahme von IFRS 17 in den Rechtsbestand der EU abgeben wird. Inwieweit es Änderungen hinsichtlich der Vorgaben zu *annual cohorts* geben wird – so gibt es den Vorschlag, dass *annual cohorts* in Anwendung des VFA nicht erforderlich sind –, wird auch von Qualität und Menge der dazu abgegebenen Kommentare abhängig sein. Schon jetzt besteht allerdings eine leichte Mehrheit (9 zu 7) im EFRAG, die eine Übernahme des IFRS 17 einschließlich der Anforderung von *annual cohorts* befürwortet.

Eine frühzeitige Anwendung setzt voraus, dass gleichzeitig auch IFRS 9 angewendet wird und das *endorsement* zu Beginn dieser Periode bereits abgeschlossen ist.

Wir hoffen, damit zu einem besseren Verständnis dieser Themenbereiche beizutragen.

Wien, im Oktober 2020

Die Herausgeber